

Bekanntgabe einer öffentlichen Sitzung

Am **Mittwoch, 23.09.2026, um 17:30 Uhr**
findet im **Rathaus, Sitzungssaal**,
die **05. Sitzung des Stadtrates** mit folgender Tagesordnung statt:

Bürgerfrageviertelstunde

Bericht des Oberbürgermeisters

Anfragen aus dem Stadtrat

1. Vorstellung der Machbarkeitsstudie Scheuermann-Grundstück
2. 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
3. Zwischenbericht zur Abwicklung des Haushaltsplans der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl für das HJ 2026
4. Feuerwehr - Erläuterung Fahrzeugbeschaffungsplan mit Darstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächsten Jahre
5. Info Umsetzung Fuß-/Radweg Wassertrüdingen Straße
6. Antrag der CSU-Fraktion zum Bebauungsplan Schellenheckfeld-West

Genehmigung der Niederschrift

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Dinkelsbühl, 17.09.2026

Christoph Hammer
Oberbürgermeister



Berichterstatter:

Hippelein, Bernd

Betreff:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

Sachverhaltsdarstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Ziffer 2 der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer ermäßigt sich der Steuersatz um die Hälfte für Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben. Eine weitere Steuerermäßigung/Reduzierung des Steuersatzes bei zusätzlichem Vorliegen der Voraussetzungen nach Ziffer 1 (Einöde und Weiler) erfolgt nicht. Der Steuersatz für den ersten Hund liegt aktuell bei 50,00 €/Jahr.

Im Frühjahr 2026 wurde beantragt, die Jagdhunde in die steuerbefreite Kategorie einzustufen. Begründet wurde dieser Antrag mit der Stärkung des Ehrenamts, mit der Wertschätzung für die ehrenamtlich geleistete Arbeit der Hundeausbildung (Ausbildungsdauer Minimum 1 Jahr) und als kleine Anerkennung an die Jäger, welche mitten in der Nacht zu Wildunfälle gerufen werden und hier mit ihren Hunden immer wieder Top Arbeit im Sinne der Allgemeinheit und des Tierschutzes machen.

Im beigefügten Entwurf der Änderungssatzung ist die Neuregelung der Steuerfreiheit für o.a. Hundekreis (anstatt aktuell Steuerermäßigung) eingearbeitet. In diesem Zug wurde auch die hälftige Steuerermäßigung für Hunde außerhalb der Kernstadt klarstellender formuliert. Das Inkrafttreten der Änderungssatzung ist für den 01.01.2027 vorgesehen. In der Anlage „Darstellung der Neuregelungen in der aktuell geltenden Fassung (Hundesteuer)“ sind die konkreten Ergänzungen und Streichungen gesondert gekennzeichnet.

Anlage:

Entwurf 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung
Darstellung der Neuregelungen in der aktuell geltenden Fassung (Hundesteuer)

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt dem vorliegenden Entwurf der 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer zu. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft..

Darstellung der Neuregelungen in der aktuell geltenden Fassung

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Stadt Dinkelsbühl folgende

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind,
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
- 8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.**

§ 3 Steuerschuld; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50,00 €
für den zweiten Hund	80,00 €
für jeden weiteren Hund	80,00 €
für den ersten Kampfhund	310,00 €
für den zweiten Kampfhund	500,00 €
für jeden weiteren Kampfhund	500,00 €

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird und Kampfhunde, gelten als erste Hunde.

§ 5 a Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-71) in der jeweils geltenden Fassung genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, soweit nicht nach § 1 Abs. 2 der Verordnung nachgewiesen wurde, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) wird bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
-Pit-Bull -Bandog -American Staffordshire Terrier -Staffordshire Bullterrier -Tosa-Inu
- (3) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde als der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
-Bullmastiff -Bullterrier -Dog Argentino -Dogue des Bordeaux -Fila Brasileiro Mastiff -Mastin Espanol -Mastino Napoletano -.
Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von Abs. 2 erfaßten Hunden.

- (4) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzel fall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 (Kampfhund) entfällt bei Tatbeständen nach § 5 a Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung der Gemeinde ausgestellt wurde. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Gemeinde als zuständige Behörde die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt hat.

§ 6 Steuerermäßigung

~~(2) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für~~

- ~~1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden.~~
~~2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Landesverordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes AVBayJG (BayRS 792 2 E), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.08.1998 (GVBl. S. 564), mit Erfolg abgelegt haben.~~

~~Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a findet die Steuerermäßigung keine Anwendung.~~

~~(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.~~

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden, Weilern und Ortsteilen gehalten werden. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a findet die Steuerermäßigung keine Anwendung.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 6 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Dies gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 a.

§ 8 Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01. März eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

§ 10 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet der Stadt Dinkelsbühl einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muß ihn unverzüglich der Gemeinde melden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken

Der Hundehalter erhält bei der Anmeldung eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter wird verpflichtet, seinem Hund die Steuermarke außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der befestigten Steuermarke umherlaufen zu lassen. Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd von der Anlegepflicht befreit.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.1999 außer Kraft.

Dinkelsbühl, den 28.09.2006
Stadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer

vom

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 642) geändert worden ist, erlässt die Stadt Dinkelsbühl folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung der Hundesteuer vom 28.09.2006:

§ 1

1. § 2 (Steuerfreiheit) wird wie folgt ergänzt:

8. Hunden, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerfreiheit tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

2. § 6 (Steuerermäßigung) wird wie folgt gefasst:

Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die in Einöden, Weilern und Ortsteilen gehalten werden. Für Kampfhunde im Sinne des § 5 a findet die Steuerermäßigung keine Anwendung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Dinkelsbühl,

Große Kreisstadt Dinkelsbühl

Dr. Hammer
Oberbürgermeister



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

23.09.2026

Vorlagen-Nr.:

2/075/2026

Berichterstatter:

Hippelein, Bernd

Betreff:

Zwischenbericht zur Abwicklung des Haushaltsplans der Großen
Kreisstadt Dinkelsbühl für das HJ 2026

Sachverhaltsdarstellung:

Stadtkämmerer Bernd Hippelein berichtet dem Stadtrat in der Sitzung über den aktuellen Stand der Abwicklung des Haushaltsplans der Großen Kreisstadt Dinkelsbühl für das Haushaltsjahr 2026.

Vorschlag zum Beschluss:

05. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 2



Berichterstatter:

Hippelein, Bernd

Betreff:

Feuerwehr - Erläuterung Fahrzeugbeschaffungsplan mit Darstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächsten Jahre

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Stadtrates am 17.06.2026 (Vorlage Nr. 2/059/2026) wurde im Zuge der Beschaffung eines Löschgruppenfahrzeugs für die FFW Sinbronn festgelegt, dem Stadtrat in der Septembersitzung eine Auflistung über geplante Fahrzeugbeschaffungen im Bereich der Feuerwehr vorzustellen.

Der Sitzungsvorlage ist ein Fahrzeugbeschaffungsplan der Feuerwehren in der Stadt Dinkelsbühl (Stand: 14.09.2026) beigefügt. Stadtbrandinspektor Frank Kloos wird in der Sitzung für nähere Erläuterungen und Auskünfte zur Verfügung stehen.

Konkret stehen für die nächsten Jahre folgende Beschaffungen an:

a) Mittleres Löschfahrzeug **MLF** für FF Dinkelsbühl

Beschluss Stadtrat vom 20.03.2024

Gesamtkosten ca. 395.000 €; Festbetragsförderung 73.580 €

Vergabebeschluss STR vom 30.07.2025; Auslieferung vorauss. 03/2027

b) Tanklöschfahrzeug **TLF 4000** für FF Dinkelsbühl

Beschluss Stadtrat vom 21.05.2025

Gesamtkosten ca. 700.000 €; Festbetragsförderung 165.230 €

Ausschreibung vorauss. IV/2026 [Rückstellung wg. Mehrkosten MLF]

Vergabebeschluss STR vorauss. I/2027; Auslieferung vorauss. IV/2028

c) Löschgruppenfahrzeug **LF 10** für FF Sinbronn

Teilnahme an Sammelbeschaffung Landesfeuerwehrverband Bayern – Beschluss STR v. 17.06.26

Gesamtkosten ca. 500.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 150.150 €

Auslieferungstermin: Jahr 2028

d) Gerätewagen Logistik **GW-L2** für FF Dinkelsbühl

Beschluss Stadtrat vorauss. II/2027

Gesamtkosten ca. 530.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 55.510 € (ggf. auch Förd. Landkreis)

Ausschreibung vorauss. IV/2027

Auslieferung vorauss. IV/2029

e) Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug **HLF 20** für FF Dinkelsbühl

Beschluss Stadtrat vorauss. II/2028

Gesamtkosten ca. 750.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 162.500 €

Ausschreibung vorauss. IV/2028
Auslieferung vorauss. IV/2030

f) Mehrzweckfahrzeug **MZF** für FF Sinbronn

Beschluss Stadtrat vorauss. II/2028
Gesamtkosten ca. 140.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 23.400 €
Ausschreibung vorauss. IV/2028
Auslieferung vorauss. IV/2030

g) Mannschaftstransportwagen **MTW** für FF Dinkelsbühl

Beschluss Stadtrat vorauss. II/2029
Gesamtkosten ca. 100.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 18.850 €
Ausschreibung vorauss. IV/2029
Auslieferung vorauss. IV/2031

h) Ersatz **Tragkraftspritzen** PFPN 10-1000 für FF Dinkelsbühl und Stadtteilwehren

Annahme: jährliche Beschaffung von einer Tragkraftspritze ab dem Jahr 2027
Kosten jährlich ca. 20.000 €; Festbetragsförderung vorauss. 6.630 €

Auf dieser Grundlage erforderliche Mittelbereitstellung (Einschätzung) im Haushaltsplan/Finanzplan der Stadt für die nächsten Jahre:

<u>HJ 2027:</u>	770.000 €	400.000 € MLF 150.000 € Anzahlung LF 10 Sinbronn; 200.000 € Anzahlung TLF 4000; 20.000 € Tragkraftspritze;
<u>HJ 2028:</u>	1.070.000 €	350.000 € Restzahlung LF 10 Sinbronn; 500.000 € Restzahlung TLF 4000; 200.000 € Anzahlung GW-L2; 20.000 € Tragkraftspritze;
<u>HJ 2029:</u>	550.000 €	330.000 € Restzahlung GW-L2; 200.000 € Anzahlung HLF 20; 20.000 € Tragkraftspritze;
<u>HJ 2030:</u>	710.000 €	550.000 € Restzahlung HLF 20; 140.000 € MZF Sinbronn; 20.000 € Tragkraftspritze;
<u>HJ 2031:</u>	120.000 €	100.000 € MTW; 20.000 € Tragkraftspritze;

Haushaltsrechtliche Vermerke:

Haushaltsmittel vorhanden: Hst. 1.1300.9350
HJ 2026: 600.000 €; FPL 2027: 650.000 €; FPL 2028: 650.000 €; FPL 2029: 530.000 €

Vorschlag zum Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der vorgestellten Fahrzeugbeschaffung für die nächsten Jahre dem Grunde nach zu. Die erforderlichen Mittel sind in den Haushaltsplänen der kommenden Jahre zu veran-

schlagen. Der Stadtrat behält sich das Recht vor, über die Beschaffung im konkreten Einzelfall sowie über die tatsächliche Mittelbereitstellung im Haushaltsgefüge insbesondere unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen gesondert und auch abweichend davon zu entscheiden.

05. Sitzung des Stadtrates

Tagesordnungspunkt Nr. 3

Fahrzeugbeschaffungsplan der Feuerwehren der Stadt Dinkelsbühl

Die Beschaffung der kleinen Fahrzeuge MTW, MZF nach 15 Jahre, LKW nach 25 Jahre. In den letzten Jahren hat es sich herausgestellt, dass von Beginn bis Auslieferung der Fahrzeuge 2-3 Jahre vergehen.

Vor jeder Beschaffung oder Ersatzbeschaffung muss festgelegt werden, was für ein Typ von Fahrzeug beschafft werden soll d.h. Antrag an den Oberbürgermeister, Stadtrat auf Ersatzbeschaffung. Stadtratsbeschluss auf Beschaffung, Stellungnahme Kreisbrandrat, Antrag Regierung bzw. Landkreis zur Förderung.

Europaweite Ausschreibung

Aktuelle Fahrzeugübersicht:

Mehrzweckfahrzeug MZF **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	VW Crafter
Aufbau:	Fa. Schäfer
Baujahr:	2025
Zustand:	sehr gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2040

Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	GFT
Baujahr:	1998
Zustand:	ausreichend / befriedigend
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2023

Ersatzbeschaffung für LF 8/6 Mittleres Löschfahrzeug MLF:

Typ:	Iveco Daily
Aufbau:	Magirus
Baujahr:	(2027) nach Rücksprache Auslieferung März 2027
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Neubeschaffung Tanklöschfahrzeug TLF 4000

Ausschreibung in der Vorbereitung!

Versorgungs-LKW **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Daimler Chrysler
Aufbau:	Eigenbau, Fa. Kränzlein
Baujahr:	1999
Zustand:	ausreichend
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2027

Tanklöschfahrzeug 16/25 **FF Sinbronn:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Ziegler
Baujahr:	1987
Zustand:	mangelhaft / Rostfraß
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2026-2028 (Teilnahme LFV Bayern LF 10)

Mannschaftstransportwagen MTW 1 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Ford Transit
Aufbau:	Hensel
Baujahr:	2012
Zustand:	gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	(2027)

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Schlingmann
Baujahr:	2002
Zustand:	ausreichend / 2025 größere Schweißarbeiten am Rahmen
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2028

Mehrzweckfahrzeug MZF **FF Sinbronn:**

Typ:	Ford Transit
Aufbau:	Hensel
Baujahr:	2017
Zustand:	mangelhaft / Rostfraß / Getriebe undicht
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2029

Löschgruppenfahrzeug LF 10/6 **FF Dinkelsbühl, Löschgruppe Waldeck:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Schlingmann
Baujahr:	2007
Zustand:	gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2032

Mannschaftstransportwagen MTW 2 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes Vito
Aufbau:	Eigenbau
Baujahr:	2017
Zustand:	sehr gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2032

Rüstwagen RW **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Magirus
Baujahr:	2014
Zustand:	gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2039

Löschgruppenfahrzeug LF 20 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes-Benz
Aufbau:	Magirus
Baujahr:	2016
Zustand:	sehr gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2041

Drehleiter DLK 23712 n.B. **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Iveco
Aufbau:	Magirus
Baujahr:	2018
Zustand:	sehr gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	2043

Verkehrssicherungsanhänger VSA **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	n.b.
Aufbau:	Horizont
Baujahr:	2014
Zustand:	gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Pulverlöschanhänger P250 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	P250
Aufbau:	Minimax
Baujahr:	1989
Zustand:	ausreichend
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Schlauchanhänger **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	
Aufbau:	VEB Feuerlöschgeräte Görlitz
Baujahr:	1981
Zustand:	mangelhaft
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Mobiles Stromaggregat **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	100 kVA
Aufbau:	BGG
Baujahr:	2025
Zustand:	sehr gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Pkw Anhänger 1200 kg **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	PKW Anhänger 1200 ungebremst
Aufbau:	Nonenmacher
Baujahr:	1990
Zustand:	ausreichend
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Elektro Stapler 2t **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Jungheinrich Frontstapler 2t
Aufbau:	
Baujahr:	
Zustand:	befriedigend
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Löschfahrzeug LF 10 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes LS 1
Aufbau:	
Baujahr:	1928
Zustand:	gut, Oldtimer
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Löschfahrzeug LF 15 **FF Dinkelsbühl:**

Typ:	Mercedes
Aufbau:	Carl Metz
Baujahr:	1942
Zustand:	gut, Oldtimer
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritze TS 8/8 auf LF 8/6 **FF Dinkelsbühl:**

Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Jönstadt
Baujahr:	1997
Zustand:	defekt
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	sofort

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 **FF Dinkelsbühl, LG Seidelsdorf:**

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1959
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	

Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler
Baujahr:	2000
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 **FF Burgstall / Waldhäuslein:**

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1959
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	

Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler
Baujahr:	1989
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Esbach / Ketschenweiler](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1963
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	2000
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Hellenbach](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1970
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler
Baujahr:	1970
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Hohenschwärz](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1987
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler
Baujahr:	1965
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Langensteinbach](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1958
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	1999
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Neustädtlein](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1988
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler
Baujahr:	1988
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Oberradach](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1959
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	2000
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 10/10 [FF Segringen](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1980
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 10/10, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	2015
Zustand:	gut
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Weidelbach](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1958
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	2000
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	

Tragkraftspritzenanhänger TSA mit Tragkraftspritze TS 8/8 [FF Wolfertsbronn](#):

Anhänger Typ:	Tragkraftspritzenanhänger TSA
Baujahr:	1988
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaffung. gepl.:	
Tragkraftspritze Typ:	TS 8/8, Ziegler, Ultra Power
Baujahr:	1988
Zustand:	
Neu / Ersatzbeschaff. gepl.:	



Sitzungsvorlage

Stadtrat öffentlich

am

23.09.2026

Vorlagen-Nr.:

3/047/2026

Berichtersteller:

Staufinger, Jonas

Betreff:

Antrag der CSU-Fraktion zum Bebauungsplan Schellenheckfeld-West

Sachverhaltsdarstellung:

Mit E-Mail vom 14.09.2026 hat die CSU-Fraktion einen Antrag zum Bebauungsplan „Schellenheckfeld-West“ gestellt.

Der Antrag ist der Vorlage als Anlage beigefügt – auf den genauen Inhalt wird verwiesen.

Anlage

1 Antrag der CSU-Fraktion zum Bebauungsplan Schellenheckfeld-West vom 14.09.2026.

Vorschlag zum Beschluss:



Herrn Oberbürgermeister
Dr. Christoph Hammer
Rathaus
91550 Dinkelsbühl

Dinkelsbühl, 14.09.2026

Antrag zur Stadtratssitzung am 23. September 2026

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Hammer,

zur Stadtratssitzung am 23. September 2026 stellt die CSU-Fraktion folgenden Antrag

- 1. Der Beschluss des Stadtrates Vorlagennummer 3/075/2025 vom 26.11.2025 wird aufgehoben.**
- 2. Ein Planungsbüro wird beauftragt, den am 25.10.2024 in Rechtskraft getretenen Bebauungsplan „Schellenheckfeld-West“ in Segringen hinsichtlich der dortigen Festsetzungen zur baulichen Gestaltung, insbesondere Kniestock, Geschosshöhe und Dachneigung zu überarbeiten.**
- 3. Mit der Erschließung und der Vergabe von Bauplätzen wird begonnen.**

Begründung:

Der Bebauungsplan Schellenheckfeld-West in Segringen ist am 25.10.2024 in Rechtskraft getreten.

Am 22.10.2025 hat der Stadtrat beschlossen, diesen aufzuheben. Dieser Beschluss stellt aber lediglich ein Verwaltungsinternum dar. Er hat keinerlei Rechtswirkung hinsichtlich des in Rechtskraft erwachsenen Bebauungsplans. Somit liegt ein rechtswirksamer Bebauungsplan vor. Der Beschluss vom 22.10.2025 ist daher aus formellen Gründen aufzuheben.

Nachdem Einigkeit im Stadtrat darüber bestand, dass verschiedenen Punkte hinsichtlich der baulichen Gestaltung, insbesondere Geschosshöhe, Kniestock und Dachneigung überarbeitet werden sollten, soll mit dem vorliegenden Antrag beschlossen werden, dass zu diesen hier nur exemplarisch genannten Punkten - und auch weiteren Punkten - der Bebauungsplan durch ein Ingenieurbüro überarbeitet werden soll.

Es kann mit der Erschließung und der Vergabe von Bauplätzen begonnen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Huber
Fraktionsvorsitzender